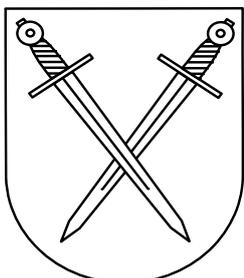


12/00

Amtsblatt der Stadt Schwerte

31.07.2000

Inhalt	Seite
80. Veröffentlichung der Stadtparkasse - Aufgebot eines Sparkassenbuches	147
81. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	147
82. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	147
83. Wechsel von Ratsmitgliedern	148
84. Wechsel von Ratsmitgliedern	149
85. Öffentliche Zustellung für Herrn Jens Marquard	150
86. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nattland" in der Gemarkung Westhofen	151
87. Bebauungsplan Nr. 163 "Gewerbegebiet Nattland"	153



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte

80.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 309 073 815, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

81.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 679 537, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

82.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 301 287 280, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

83.

Bekanntmachung

Herr Udo Malich, geb. am 02.05.1943, wohnhaft in Schwerte, Messingstr. 19, verzichtet **ab 01.08.2000** auf sein Mandat als Ratsvertreter der Stadt Schwerte.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) unter Nummer 27 aufgeführte Hans Kocken, geb. am 19.05.1919, wohnhaft in Schwerte, Villigster Str. 18, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem.§ 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 10.07.2000

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Böckelühr

84.

Bekanntmachung

Frau Petra Reimann, geb. am 05.04.1972, wohnhaft in Schwerte, Hermannstr. 16, verzichtet **ab 01.07.2000** auf ihr Mandat als Ratsvertreterin der Stadt Schwerte.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass die in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) unter Nummer 14 aufgeführte Frau Babette Vierschilling, geb. am 14.10.1966, wohnhaft in Schwerte, Buntspechtweg 24, Nachfolgerin als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem.§ 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 24.07.2000

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Böckelühr

Öffentliche Zustellung

für Herrn Jens Marquardt, zuletzt wohnhaft Köttersweg 7, 58239 Schwerte liegen beim Amt für Finanzen und Steuern der Stadt Schwerte, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, Zimmer 102 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerermessbescheid des Finanzamtes Dortmund Unna für das Jahr 1998
Gewerbsteuerbescheid vom 06.07.2000

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW S213/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 12.07.2000

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen und Steuern
Im Auftrage:

Stahl

86.

Bekanntmachung
42. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich „Nattland“ in der Gemarkung Westhofen

Die vom Rat der Stadt Schwerte am 15.12.1999 durch Beschluss gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 - in der z. Z. gültigen Fassung - festgestellte 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nattland“ in der Gemarkung Westhofen ist der Bezirksregierung Arnsberg am 30.03.2000 gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 20.06.2000 die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schwerte am 15.12.1999 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 20. Juni 2000
Bezirksregierung Arnsberg
- 35.2.1-1.4-UN-4/00 -
Im Auftrage

gez.: Meinke

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Westhofen südlich der Hagener Straße und des Gewerbegebietes „Im Ostfeld“; er wird begrenzt im Norden durch die Hagener Straße, im Osten durch eine Linie ca. 50 m östlich des Wirtschaftsweges „Im Wittenkamp“ und durch den Rand des südlich anschließenden Waldgebietes „Wittenkamp“, im Süden durch die vorhandenen Sportplätze und die im Flächennutzungsplan enthaltene, nördliche Begrenzung der Wohnbaufläche zwischen Bruchstraße und Wasserstraße, im Westen durch die Bruchstraße.

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte für den Bereich „Nattland“ in der Gemarkung Westhofen ergibt sich aus dem beigegeführten Übersichtsplan auf Seite 152.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihres Erläuterungsberichtes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 - in der z. Z. gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/42

Schwerte, 20.07.2000

Böckelühr
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“

Der vom Rat der Stadt Schwerte am 15.12.1999 gefasste Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 - in der zurzeit gültigen Fassung - ist der Bezirksregierung Arnsberg am 30.03.2000 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Frist zur Genehmigung endete somit am 30.06.2000. Gem. § 6 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 154.

Der Bebauungsplanbereich liegt im Ortsteil Westhofen südlich der Hagener Straße bzw. südlich des Gewerbegebietes Ostfeld. Er wird begrenzt im Osten durch den Wirtschaftsweg „Im Wittenkamp“, im Süden durch den vorhandenen Waldrand des Waldgebietes Wittenkamp bzw. der vorhandenen und geplanten Sportplatzanlage, im Westen durch die Wasserstraße und im Norden durch die Hagener Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung etwaiger durch die Satzung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 - in der zurzeit gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/163

Schwerte, 20.07.2000

Böckelühr
Bürgermeister